

# GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstentfeldbruck

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Moorenweis (Kostensatzung – KostS - )

Vom 17.10.2001

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 136), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

#### **§ 1 Erhebung von Kosten**

Die Gemeinde Moorenweis erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2 Gebührenbemessung**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis der Gemeinde Moorenweis, -KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG). <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € (Euro) bis 25.000 € (Euro) erhoben (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG).

(2) Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind, bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Anwendbare Vorschriften**

Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung (Art. 20 Abs. 3 KG).

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Gemeinde Moorenweis vom 27.03.1998 außer Kraft.

Moorenweis, den 17. Oktober 2001

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

*gez.*

S a s s e  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Moorenweis vom 17.10.2001**  
(§ 2 Satz 1 KostS)

**Kostenverzeichnis der Gemeinde Moorenweis**  
**(KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 € bis 600 €
	001	<b>Auskünfte:</b> 1. mündliche oder schriftliche Auskünfte einfacher Art; jedoch nicht aus Registern oder Dateien 2. sonstige Auskünfte (insbesondere aus Registern oder Dateien)	kostenfrei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG  5 € bis 500 €
	002	<b>Beglaubigungen:</b> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Vorordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	003	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S.571.)  5 € bis 75 €
	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	005	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 € bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
0 00	006	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
		007	<b>Niederschriften:</b> 7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	008	<b>Schreibauslagen:</b> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		1. Allgemeines	
		a) für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
		b) für jede weitere Seite	0,15 €
		angefangene Seiten werden voll berechnet	
		2. Erhöhung	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarifstelle 008/1. bis auf das Fünffache erhöht werden
	3. Ermäßigung	Die Schreibauslagen nach Tarifstelle 008/1. können bis auf 0,05 € je angefangenen Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
	02		<b>Besondere Amtshandlungen</b>
		<b>Hauptverwaltung</b>	
020		<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 € bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021		<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
0 02	021	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  a) bei Geldansprüchen  b) sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977), mindestens 10 €  12,50 € bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen  1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 KirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum  2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum  3. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung eines Kalenderjahres	0,10 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 € Mitteilungen, die durch die Änderung des Steuerbescheids oder durch die Anpassung der Vorauszahlung erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.  0,10 € je Betrag, mindestens 10 € Mitteilungen, über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.  0,10 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO1977	5 € bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 € bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
1			
12	120	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV),	15 € bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
60		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	601	Erklärung, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) BayBO)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	602	Genehmigungsfreistellungserklärung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (für Abbruch in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO)	15 € bis 50 €
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Teilung)	10 € bis 25 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§ 24 ff. BauGB)	10 € bis 25 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
6			
63	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisungen oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	10 € bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 € bis 150 €
	754	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1.250 €
	755	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
7 76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

Moorenweis, den 17. Oktober 2001

Gemeinde Moorenweis

(Siegel)

*gez.*

S a s s e  
Erster Bürgermeister